

Nun schworen die Untertanen, und ihr Fürsprecher trat vor und dankte der kaiserlichen Kommission «wegen so viel gehabter Mühewaltung und mehr als väterlich getragener Vorsorg». Er versicherte, dass die Untertanen ihre Pflicht gegen den neuen Herrn erfüllen werden, aber auch vertrauen, dass sie bei ihren Rechten und alten Gebräuchen bleiben dürfen und geschützt und beschirmt werden.

Dann wurde der Eid vorgesprochen, und das Volk hob die Schwurfinger und sprach ihn feierlich nach.

Das dem Protokoll beigefügte Untertanenverzeichnis enthält die Namen sämtlicher anwesender Männer und Jünglinge. Es sind von Bondern-Gamprin 45; von Ruggell 52, Schellenberg 31, Mauren 56 und Eschen 89.

Der Delegierte des Fürsten begab sich nun in den Hof und stellte sich neben die eigens bestellten Zeugen Franz von Kohler, Kommissionsrat und Landschreiber in Hohenems, und Kaspar Auberer, Hauptmann und Kommandant der Festung Neuburg. Dort wurde das Handgelübde abgenommen, und der feierliche Akt war beendet.

Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat

Die alte Adelsfamilie derer von Liechtenstein war zu Beginn des 17. Jahrhunderts zu Fürstenehren gekommen: Obersthofmeister Karl von Liechtenstein wurde 1608 von König Mathias, dem späteren Kaiser, in den Fürstenstand erhoben. 1620 erhielt er von Kaiser Ferdinand die Erhebung zum Reichsfürsten. Seine Brüder Maximilian und Gundacker wurden 1623 Reichsfürsten.

Bald nach dieser so ehrenden Rangerhöhung setzt das Bestreben der Fürsten von Liechtenstein ein, die Mitgliedschaft im Reichsfürstenrat zu erhalten und dort Sitz und Stimme zu haben. «Sedem et votum» zu erlangen, war das Ziel durch fast hundert Jahre. Voraussetzung dazu aber war der Besitz einer «reichsfürstenmässigen Herrschaft», das heisst eines Gebietes, das dieses Recht in sich trägt oder das vom Kaiser dazu erklärt werden kann.

Schon 1641 machen die Fürsten Maximilian und Gundacker und ihr Neffe Karl Eusebius, Sohn des inzwischen verstorbenen Fürsten Karl, eine gemeinsame Eingabe an den Kaiser um Aufnahme in den Reichsfürstenrat. Sie erklären, dass sie trotz aller Bemühungen «zu einigen fürstlichen Gütern oder dergleichen Stücken im Reich nicht